

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AG) für die Lieferung und den Verkauf von Rebenpflanzgut vom 1. März 2010

Allgemeines:

- a.) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte, die Rebenpflanzgut nach dem österreichischen Saatgut- und Rebenverkehrsgesetz zum Gegenstand haben.
- b.) Die AG werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Dies gilt nicht, wenn der Käufer bis zum ersten Vertragsabschluß vom Inhalt der AG keine Kenntnis nehmen konnte.
- c.) Änderungen der AG werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht.
- d.) Von den AG abweichenden Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabredungen sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- e.) Soweit mündlich oder fernmündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.

Abnahme des Rebenpflanzgutes:

- a.) Angegebene Liefertermine und – fristen bezeichnen, wenn sie nicht ausdrücklich und zu Beweis Zwecken schriftlich als verbindlich vereinbart sind, stets nur einen ungefähren Zeitraum, da die Auslieferungsfähigkeit des Rebenpflanzgutes von dessen natürlicher Entwicklung abhängt. Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen, sofern nicht ausdrücklich und zu Beweis Zwecken schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Alle vom Verkäufer nicht zu vertretenden Ereignisse, namentlich Fälle höherer Gewalt (z.B. Krieg, Blockade, Feuer, Aufruhr, Streik, unverschuldete Betriebsstörungen, witterungsbedingte Aufzuchtstörungen, unverschuldete Wachstumsausfälle durch Rebkrankheiten oder Rebschädlinge) sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen den Verkäufer , den Zeitpunkt der Lieferung um die Dauer des hindernden Ereignisses hinauszuschieben. Dauert die Störung oder Behinderung durch vorgenannte Ereignisse, von deren Eintritt der Verkäufer den Käufer umgehend unterrichtet, mehr als 4 Wochen an, so ist jeder Vertragsteilnehmer berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten, der Käufer allerdings erst nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer in diesen Fällen nicht zu. Gerät der Verkäufer in Verzug, so kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt ist, zurücktreten.
- b.) Sofern nicht ausdrücklich und zu Beweis Zwecken schriftlich abweichend vereinbart, ist der Käufer zur Abholung des Rebenpflanzguts am Ort der Erzeugung verpflichtet. Die Abholung hat innerhalb einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung über die Abholbereitschaft des Rebenpflanzguts zu erfolgen. Gerät der Käufer mit seiner Abnahmeverpflichtung nach entsprechender Mahnung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, das Rebenpflanzgut anderweitig zu verwerten. In diesen Fällen ist der Käufer zum Ersatz entstehender Schäden, insbesondere durch Mindererlös oder Qualitätsminderung verpflichtet.
- c.) Als Tag der Lieferung und des Gefahrenüberganges gilt der Tag der Absendung oder Abholung.

Versand:

Ist der Versand vereinbart, der mangels ausdrücklicher und zu Beweis Zwecken schriftlicher Vereinbarung auf Kosten des Käufers erfolgt, geht die Gefahr mit der Absendung ab Verkaufsstelle auf den Käufer über. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang abgeschlossen.

Zahlung:

- a.) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Bei Abholung ist der Kaufpreis Zug um Zug gegen Übergabe der Ware sofort fällig. Wenn nicht anderes vereinbart ist, sind Rechnungen des Verkäufers binnen 14 Tage nach Datum der Rechnungslegung ohne Abzug zu begleichen, andernfalls gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug.
- b.) Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Verkaufsstelle.
- c.) Steht der Preis bei Vertragsabschluß noch nicht fest, ist der Verkäufer zur Bestimmung des Preises berechtigt. Übersteigt der dabei bestimmte Preis den Preis des Vorjahres um mehr als 10 %, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
- d.) Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- e.) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Käufer, die nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

Beschaffenheitsvereinbarung:

- a.) Das Rebenpflanzgut ist art- und sortenecht.
- b.) In Österreich erzeugtes Rebenpflanzgut erfüllt die Anforderungen des österreichischen Rebenverkehrsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. In anderen Ländern erzeugtes Rebenpflanzgut entspricht den Anforderungen der zugrunde liegenden europäischen Richtlinie.
- c.) Als geringst möglicher Schädlingsbefall gilt Schädlingsbefall, der nach Stand der Wissenschaft und Technik mit zumutbarem Aufwand zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nicht erkennbar ist.

Mängelrüge:

- a.) Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Beschädigungen und offensichtliche Mängel zu untersuchen. Beanstandungen sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen.
- b.) Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach bekannt werden, schriftlich dem Verkäufer zu melden.

- c.) Der Käufer hat das beanstandete Rebenpflanzgut sachgemäß aufzubewahren und dem Verkäufer die Möglichkeit zur sofortigen Besichtigung und Überprüfung einzuräumen. Geschieht dies nicht und werden die Fristen für Beanstandungen und Mängelrügen nicht eingehalten, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- d.) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei unsachgemäßer Behandlung oder Aufbewahrung des Rebenpflanzgutes durch den Käufer. Ein Gewährleistungsfall ist nicht gegeben, wenn der Anteil an ganz oder teilweise verdorrttem, verdorbenem, verdrehtem, verletztem, zerdrücktem, zerbrochenem und durch Hagel oder Frost geschädigtem Pflanzgut 4% nicht überschreitet.

Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachters:

Meinungsverschiedenheiten zwischen Käufer und Verkäufer über die Beschaffenheit des Rebenpflanzgutes sind durch ein unparteiisches Sachverständigengutachten zu klären. Die Benennung des Sachverständigen erfolgt durch die für den Käufer zuständige landwirtschaftliche Beratungsstelle (z.B. Bezirksbauernkammer) auf Antrag einer Partei. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend, es sei denn, das Gutachten ist offenbar unrichtig. Die Kosten des Gutachtens trägt die unterliegende Partei.

Gewährleistung und Haftung des Verkäufers:

- a.) Der Verkäufer ist zum Schadenersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragsverpflichtung, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- b.) Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadenersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, durch die die Erreichung des Vertragszwecks unmöglich geworden ist.
- c.) Gewährleistungsansprüche verjähren vom Zeitpunkt der Übergabe innerhalb eines Jahres. Das gleiche gilt für Pflichtverletzungen des Verkäufers, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- d.) Unbeschadet etwaiger Ansprüche aus Herstellerhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz sind Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Verkäufer gesetzlich zwingend wegen der Verletzung von Kardinalspflichten oder für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haften. Diese Beschränkung gilt nicht, bei vom Verkäufer verschuldeter Unmöglichkeit oder Verzug oder bei zugesicherten oder nach dem Gesetz zugesicherten geltenden Eigenschaften. Weist der Verkäufer jedoch nach, dass das Fehlen eine nach den gesetzlichen Bestimmungen als zugesichert geltende Eigenschaft auf einem Umstand beruht, den der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so kann der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung insoweit nicht verlangen, als die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verkäufer, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers, zu einer unbilligen Härte führen würde (z.B. bei latenter Infektionen des Pflanzmaterials durch Bakterien, Viren, Phytoplasmen etc.).

Schadensminderungspflicht:

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigen.

Eigentumsvorbehalte:

- a.) Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware nicht berechtigt. So ferne der Verkäufer im Einzelfall eine Weiterveräußerung gestattet, tritt der Käufer schon jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Weiterverarbeitung und Vermischung der Vorbehaltsware, insbesondere Verpfropfung, nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, so dass das Miteigentum an der neuen Sache dem Verkäufer unmittelbar zusteht.
- b.) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffen von Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die im voraus abgetretenen Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen, Mitteilung zu machen. Gerät der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen um mehr als 4 Wochen in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten des Käufers die Vorbehaltsware herauszuverlangen und beim Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung zu verwahren. Das Herausgabeverlangen dient lediglich der Sicherung der Kaufpreisforderung; die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen der Parteien im übrigen bleiben – mit Ausnahme des vorläufigen Besitzrechtes des Käufers – in vollem Umfang erhalten.

Sonstiges:

Es gilt das österreichische Recht unter Einschluss des Einheitlichen Kaufrechts der Vereinigten Nationen (CISG). Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist der Sitz des Verkäufers. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Erfüllungsort auch für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers der Sitz des Verkäufers. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person, juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz des Verkäufers.